



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. Januar 2021**

**Nummer 10**

### Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

**Vom 27. Januar 2021**

Auf Grund

- des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und
- des § 36 Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 13. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 4) wird jeweils die Angabe „1. Februar 2021“ durch die Angabe „7. Februar 2021“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Januar 2021

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

## **Allgemeine Begründung**

### **der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird hiermit bekannt gemacht.

#### **I.**

Die Änderung ist erforderlich, weil die Verordnung andernfalls mit Ablauf des 1. Februar 2021 außer Kraft treten würde.

Damit würden die Regelungen zur Absonderungspflicht ersatzlos entfallen. Die aktuelle Infektionslage innerhalb der Europäischen Union und in Deutschland erfordert jedoch auch im Land Brandenburg eine Fortsetzung der Absonderungspflichten in den geregelten Konstellationen. Die Fallzahlen bewegen sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die weltweite Entwicklung kann unter <https://covid19.who.int/> abgerufen werden.

Da zugelassene Impfstoffe bisher und auch in absehbarer Zeit noch nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung stehen und mit der Impfung der Bevölkerung erst am 26. Dezember 2020 begonnen worden ist (Impfquoten unter <https://rki.de/covid-19-impfquoten>), die Therapie schwerer Krankheitsverläufe komplex und langwierig ist, besteht bei Einreisen aus Risikogebieten die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das Robert Koch-Institut schätzt deshalb die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein.

Die 7-Tage-Inzidenz im Land Brandenburg bewegt sich mit einem Wert von 183,4 weiterhin auf einem hohen Niveau (Stand: 25. Januar 2021). Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 450,1, 306,0, 251,4 und 249,4 festzustellen.

Diese Situation gebietet ein staatliches Handeln mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Reduzierung der Kontakte einschließlich der Verhinderung neuer Infektionseinträge aus dem Ausland. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bislang aufgetretenen Varianten (Mutationen) des SARS-CoV-2-Virus, bei denen eine erhöhte Infektiosität vermutet wird, so dass eine schnellere Verbreitung des Virus befürchtet werden muss. Es besteht die Gefahr, dass diese neu auftretenden Virusvarianten nicht nur z. B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie weiter beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durch Infektion erworbenen Immunität verringern oder durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind. Ferner besteht die Gefahr, dass eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht.

#### **II.**

Zu Artikel 1:

Mit dieser Regelung wird die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung bis zum 7. Februar 2021 verlängert.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.